Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 49 (1976)

Heft: 6

Artikel: Von Monat zu Monat : umstrittene Todesurteile im aktiven Dienst 1939/45

Autor: Kurz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-518512

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER FOURIER

Gersau, Juni 1976
Erscheint monatlich
49. Jahrgang Nr. 6

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion Nutzauflage 9856 (WEMF 14. 11. 73)

VON MONAT ZU MONAT

Umstrittene Todesurteile im aktiven Dienst 1939/45

Die Todesurteile, die während der Kriegsjahre 1942 bis 1945 in der Schweiz verhängt und vollzogen werden mussten, sind wieder ins Blickfeld der Kritik geraten. Eine unlängst in Zeitungsberichten und in Buchform erschienene Reportage des Journalisten Niklaus Meienberg, die sich mit Teilaspekten der «Erschiessung des Landesverräters Ernst S.» befasst, und der im wesentlichen auf diesem Bericht beruhende Film von Richard Dindo, lenken heute die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Problematik der im Krieg vollstreckten Todesurteile. Allerdings setzen sich sowohl die geschriebene Reportage als auch der Film viel weniger mit dem Problem der Todesstrafe als solchem auseinander; für sie ist die Verhängung der Todesstrafe in Kriegszeiten — insbesondere der Fall des Ernst S. — vor allem ein Beweis für die Unzulänglichkeit der schweizerischen Gesellschaftsordnung, welche «kleine» Bürger zu Verbrechern machte, so dass sie vor den Erschiessungskommandos enden mussten, während die angeblich «grossen» Verrätergestalten unbehelligt blieben. Es wird notwendig sein, dass man sich mit dieser höchst fragwürdigen Argumentation von Meienberg und Dindo eingehend und unvoreingenommen auseinandersetzt. Daneben verdient aber auch die Grundsatzfrage nach den Todesstrafen im letzten Krieg eine sachliche Beurteilung aus heutiger Sicht. Die folgenden Hinweise sollen zur Klärung von Sinn und Bedeutung dieser kriegsbedingten Notmassnahme beitragen.

Es entspricht einer Grundregel jeder historischen Betrachtung, dass geschichtliche Ereignisse aus den besondern Umständen und Verhältnissen der Zeit verstanden werden müssen, in der sie sich ereignet haben und von der sie geprägt wurden. Sie dürfen nicht aus den Zusammenhängen, in denen sie sich abgespielt haben, herausgerissen und unbesehen in eine völlig veränderte Gegenwart hineingestellt werden. Dies gilt ganz besonders bei historischen Vorgängen, die, wie die Todesstrafe im aktiven Dienst, bis auf den heutigen Tag starke Emotionen auslösen. Um heute die in den Kriegsjahren 1942 bis 1945 in der Schweiz verhängten und vollzogenen Todesurteile zu verstehen, muss man sich in die damalige Zeit zurückversetzen und muss sie aus den aussergewöhnlichen Verhältnissen der Kriegszeit begreifen.

Das heute noch gültige Militärstrafgesetz von 1927 sieht die Anwendung der Todesstrafe nur in Kriegszeiten vor, ermächtigt jedoch den Bundesrat, schon bei «unmittelbarer Kriegsgefahr» die Anwendung der im Krieg gültigen Vorschriften zu beschliessen. Als sich im Mai 1940 die Notwendigkeit der Einführung der Todesstrafe einstellte, verzichtete der Bundesrat darauf, sich auf eine «unmittelbare Kriegsgefahr» zu berufen, da eine solche in der damaligen Zeit im In- und Ausland eine unnötige Beunruhigung bewirkt hätte. Vielmehr erliess der Bundesrat solche Vorschriften aufgrund der ihm

zustehenden Kriegsvollmachten. Mit einem Beschluss vom 28. Mai 1940 — 18 Tage nach dem Beginn der deutschen Offensive im Westen, in der sich die Gefährlichkeit der deutschen Spionage- und Sabotagetätigkeit mit eindrücklicher Deutlichkeit gezeigt hatte — führte der Bundesrat für die Zeit des aktiven Dienstes die Möglichkeit der Ausfällung der Todesstrafe ein. Diese wurde anwendbar erklärt für die Fälle der Verletzung militärischer Geheimnisse (Spionage und Verrat militärisch geheim zu haltender Verhältnisse; Artikel 86 MStG) sowie des militärischen Landesverrates (Störung oder Gefährdung militärischer Unternehmungen; Artikel 87 MStG).

Das erste Todesurteil — gegen den Landesverräter Ernst S. — wurde am 9. Oktober 1942 ausgesprochen. Insgesamt wurden 33 Todesurteile verhängt, wovon 27 Schweizer betroffen wurden. Von diesen 33 Todesurteilen wurden 17 durch Erschiessen vollstreckt; unter den Erschossenen befanden sich drei Offiziere.

Die zwischen 1942 und 1945 von schweizerischen Militärgerichten verhängten Todesurteile müssen aus der ausserordentlich gespannten und gefahrdrohenden Lage verstanden werden, in der sich unser Land während des Krieges befand. Vom Kriegsausbruch bis etwa Ende des Jahres 1944 stand die Schweiz in einer dauernden latenten Gefährdung seitens des Dritten Reichs. Es bestand die ständige Gefahr einer militärischen Invasion und ein dauernder politischer Druck. Deutliche Äusserung dieser schweren Bedrohung unserer Existenz war eine überaus intensive Spionagetätigkeit gegen unser Land — die doch wohl ein Ziel haben musste! — und die planmässige politische Wühlarbeit einer hemmungslosen 5. Kolonne. Die Intensität dieser Tätigkeit kommt zum Ausdruck in den 33 Todesurteilen und in gesamthaft über 300 Urteilen der Militärgerichte wegen militärischen Landesverratstatbeständen.

Die aussergewöhnliche Häufung von feindseligen Handlungen gegen die Schweiz hatte zur Folge, dass unser Land in einem gewissen Sinn bereits im Krieg stand. Es herrschte ein praktischer Kriegszustand, der wirkungsvolle Schutzmassnahmen nötig machte.

In dieser Lage genügte die blosse Androhung der Todesstrafe auf die Dauer nicht mehr. Im Jahr 1942 musste aus Gründen der Generalprävention, d. h. der Abschreckung, davon Gebrauch gemacht werden. Die abschreckende Wirkung der Kapitalstrafe war, wie im Bericht des Generaladjutanten festgestellt wird, «bald spürbar». Landesverräter, die aus innerer Zuneigung zum Dritten Reich handelten, konnten nun nicht mehr damit rechnen, früher oder später von deutschen Invasionstruppen aus schweizerischen Gefängnissen befreit zu werden.

Die Verhängung der Todesstrafe wurde von der überwiegenden Mehrheit unseres Volkes als traurige, aber notwendige Massnahme befürwortet. Die Presse aller Richtungen und auch Vorstösse im Parlament forderten die Anwendung der Todesstrafe. Zweifel an der Richtigkeit kamen erst später, von einer Generation, welche die damalige Lage nicht selbst erlebt, oder sich nicht die Mühe genommen haben, die besonderen Verhältnisse zu erforschen, in denen unser Land während der Kriegsjahre stand.

Obschon die Todesurteile von Militärgerichten ausgesprochen wurden, waren sie viel mehr politische als militärische Massnahmen. Von 16 der insgesamt 18 zum Tod Verurteilten wurde die Vereinigte Bundesversammlung als Begnadigungsinstanz angerufen. (Nur 2 verurteilte Zivilpersonen stellten kein Begnadigungsgesuch). Von den 16 Begnadigungsgesuchen hat die Bundesversammlung deren 15, und zwar regelmässig mit grossem Mehr, abgelehnt. In einem Fall wurde die Todesstrafe in lebenslängliches Zuchthaus umgewandelt, nämlich im Fall eines Franzosen, der 1945 verurteilt wurde.

Die Bundesversammlung hat sich ihre Aufgabe nicht leicht gemacht. Ihre Mitglieder hatten volle Kenntnis der Akten; zu jedem Gesuch wurden die Anträge des Bundesrats und des Oberauditors eingeholt und jeder Fall wurde hinter verschlossenen Türen sehr gründlich geprüft und eingehend erörtert.

Dadurch, dass die Entscheide der Militärgerichte — mit einer einzigen Ausnahme — von der Bundesversammlung bestätigt worden sind, wurden sie zum Entscheid der politischen Gewalt.

Die Todesurteile erscheinen in heutiger Sicht, im Verhältnis zur Tat, als sehr hart. Dazu kommt, dass naturgemäss nicht jeder Fall gleich schwer war; es gibt hier deutliche Unterschiede. Aber wir dürfen nicht aus der heutigen Sicht urteilen. In der Gefahrenzeit des Krieges wog das Verschulden unverhältnismässig schwerer als heute. Zum strafrechtlichen Sühnegedanken kam damals hinzu die Notwendigkeit der Abschreckung für weitere Täter, die in Kriegszeiten viel grösser ist als im Frieden. Im übrigen dürfen die einzelnen Verratstatbestände aber auch an sich nicht bagatellisiert werden. Immer wieder wurde aus der Truppe berichtet, welche schockartige Wirkung der Verrat von geheimen Waffen und Einrichtungen, auf die man sich glaubte verlassen zu können, bei der Truppe auslöste. Zum Schutz der Armee war hartes Durchgreifen nötig.

Die Todesurteile hatten auch ihre Bedeutung gegenüber Berlin, indem sie den deutschen Machthabern die entschlossene Widerstandsbereitschaft der Schweiz zeigten. Sie haben im Dritten Reich grossen Eindruck gemacht und übten somit eine nicht zu unterschätzende Dissuasionswirkung aus. Die Todesurteile haben damit auch eine wichtige aussenpolitische Funktion ausgeübt.

Landesverräter waren in erster Linie Feinde der Armee. In dem kriegsähnlichen Zustand, in dem die Schweiz im 2. Weltkrieg stand, mussten sie wie Feinde bekämpft werden, um zu verhindern, dass sie uns in einem möglichen Waffenkrieg Schaden zufügen konnten. Die Grösse der Gefahr verlangte harte Massnahmen — dass dabei mitten in einem grausamen Krieg, der 36 Millionen Menschen das Leben kostete, andere Wertmaßstäbe galten als heute, muss man auch bedenken.

Nach schweizerischer Rechtsauffassung gilt der Vollzug der Todesstrafe wegen militärischem Landesverrat als eine militärische Massnahme gegen einen Feind, der von der unmittelbar betroffenen Truppe vernichtet werden muss. Aufgrund von Vorschriften, die geschichtlich auf das Kriegsrecht der Schweizerregimenter in fremden Kriegsdiensten zurückgehen, wird die Todesstrafe von den Angehörigen des eigenen Regiments des Verurteilten mit der Waffe vollzogen. Dieser schwere Auftrag ist eine militärische Kommandierung, in der es weder Freiwillige noch «Milderungen» mit nur teilweiser Dotation mit scharfer Munition gibt. Sämtliche 17 Exekutionen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen hatten, liefen ohne jeden Zwischenfall ab.

Unser Land hat für normale Zeiten glücklicherweise die Todesstrafe abgeschafft. Im Zweiten Weltkrieg liess es sich bedauerlicherweise nicht vermeiden, dass auf diese Notmassnahme für ausserordentliche Zeiten vorübergehend zurückgegriffen wurde. Die Todesstrafe war in der gefahrvollen Lage der Kriegsjahre ein leider unumgängliches Mittel zur Selbstbehauptung der Schweiz.

Kurz